

E 32-NR/XXI. GP

Entschließung

des Nationalrates vom 20. September 2000

betreffend Verschärfung der Zucht- und Haltungsbedingungen für „potentiell gefährliche“ Hunde

1. Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, dem Nationalrat bis 1. Jänner 2001 den Entwurf einer Novelle zum Strafgesetzbuch vorzulegen, durch die eine Gefährdung von Personen unter Verletzung von Vorschriften über die Haltung und ordnungsgemäßige Verwahrung von Tieren als Gefährdungsdelikt strafbar gemacht wird, sofern dadurch die Gefahr einer schweren Körperverletzung herbeigeführt worden ist.
2. Die Bundesminister für Finanzen und Inneres werden ersucht, zur Verhinderung illegaler Hundeimporte auf eine Verstärkung der Kontrollen an den Schengener Außengrenzen hinzuwirken.
3. Die Bundesregierung wird ersucht,
 - sich für die Einführung einer einheitlichen Kennzeichnungs- und Meldepflicht (Chipcard) sowie für eine Versicherungspflicht für Haftungsschäden für alle Hunde einzusetzen;
 - sich ferner für die Schaffung einheitlicher Mindeststandards für Ausbildungs- und Abritte-Richtlinien einzusetzen;
 - alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Verschärfung von Zuchtbedingungen und einer Zuchtselektion für Hunde vorzunehmen;
 - auf die Schaffung eines bundeseinheitlichen Bewilligungsverfahrens für die Haltung „potentiell gefährlicher“ Hunde hinzuwirken, wobei eine Bewilligung vom Nachweis entsprechender Haltungsbedingungen und der Befähigung zur Haltung solcher Hunde abhängig zu machen ist;

- 2 -

- auf die Schaffung eines Abgabeverbots „potentiell gefährlicher“ Hunde hinzuwirken, sofern eine Bewilligung hiefür nicht nachgewiesen wird;
- alles zu unternehmen, um aus EU-rechtlicher Sicht die Voraussetzungen für die Erlassung eines Importverbotes für „potentiell gefährliche“ Hunde zu schaffen und
- darauf hinzuwirken, dass der Vollzug bereits bestehender Haltungsvorschriften strenger und umfassender überwacht wird.